

Prof.Dr.Dr.h.c.Reinhard Wiesner

Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Fachtag
Landkreis Ludwigslust-Parchim
26.3.2012

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
5. Änderungen in anderen Gesetzen

Der Hintergrund

- Medial aufbereitete Einzelfälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung
- Landesgesetzliche Regelungen über ein verbindliches Einladungswesen zur Teilnahme an Gesundheitsuntersuchungen
- Modellprojekte zu den Frühen Hilfen
- Die Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren
- Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen

Forderungen des „Runden Tisches“ mit Relevanz für ein Kinderschutzgesetz:

- Besserer Schutz von Kindern in Einrichtungen durch **Einhaltung von Kinderschutzstandards**
- Erweiterte **Führungszeugnisse** auch für ehrenamtlich tätige Personen
- Präzisierung und Differenzierung des Leistungsspektrums der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nach § 8a Abs.2 SGB VIII

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. **Die Struktur des Gesetzes**
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
5. Änderungen in anderen Gesetzen

Struktur des Gesetzes

Das Kinderschutzgesetz als „Artikelgesetz“

Bezeichnung: Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen anderer Gesetze

Art. 4: Evaluation

Art. 5: Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Art. 6: Inkrafttreten

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
5. Änderungen in anderen Gesetzen

KKG: Inhaltsübersicht

- § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung
- § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung
- § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
- § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

§ 1 KKG: Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

- Abs.1 Kinderschutz als Ziel des KKG
- Abs.2 Wiederholung von Art.6 Abs.2 GG
- Abs.3 Wächteramt als Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr
- Abs.4 **Frühe Hilfen** als präventive Aktionsform des staatl. Wächteramts zur Förderung und zum Schutz kleiner Kinder

§ 2 KKG: Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter **sollen über Leistungsangebote** im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren **informiert werden**.
- (2) Zu diesem Zweck sind **die nach Landesrecht** für die Information der Eltern nach Absatz 1 **zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten**. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die **örtlichen Träger der Jugendhilfe**.

§ 3 KKG: Netzwerke Kinderschutz

- Abs.1 Verpflichtung aller Länder zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Netzwerken mit folgenden Aufgaben
- Gegenseitige Information der Leistungsträger über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
 - Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung
 - Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz
- Abs.2 Einbeziehung aller Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen bzw. Eltern in Kontakt stehen
- Abs.3 Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe
- Abs.4 Finanzierung früher Hilfen durch den Bund**

Finanzierung früher Hilfen (§ 3 Abs.4 KKG)

- Die Finanzierung Früher Hilfen (Netzwerke Früher Hilfen und Einsatz von Familienhebammen) als politischer Knackpunkt
- Die mangelnde Bereitschaft des Gesundheitssystems (gesetzliche Krankenversicherung) zur (Mit)Finanzierung
- **Das Zweistufenmodell als Lösung des Konflikts zwischen Bundesregierung und Bundesrat im Vermittlungsausschuss**

Die zwei Stufen der Finanzierung (§ 3 Absatz 4 KKG)

Stufe 1: 2012-2015	Stufe 2: ab 2016
<p>Modellprojekt des Bundes zum Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen, auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen</p>	<p>Fonds des Bundes zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien</p>
<p>2012: 30 Mio Euro 2013: 45 Mio Euro 2014 und 2015: je 51 Mio Euro</p>	<p>jährlich 51 Mio Euro</p>

Umsetzung

- Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds
in **Verwaltungsvereinbarungen**
 - zwischen BMFSFJ und den Ländern
 - im Einvernehmen mit dem BMF
- Gestaltungsspielräume für die Länder bei der Umsetzung
- Keine unmittelbare Finanzierung der kommunalen Gebietskörperschaften durch den Bund

§ 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Verfahrensnorm für Berufsgruppen, die der Schweigepflicht unterliegen (§ 203 StGB), in einem direkten Kontakt zu schwangeren Frauen, Kindern/Jugendlichen stehen (können) und grundsätzlich zur Erörterung der einschlägigen Problemlagen mit den Eltern befähigt sind – Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter
- Regelung eines **dreistufigen Verfahrens**
 - **Verpflichtung zur Beratung von Eltern, Kindern/Jugendlichen** bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (**Absatz 1**)
 - Anspruch des Geheimnisträgers auf **Beratung zur Gefährdungseinschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft** (**Absatz 2**)
 - **Befugnis zur Datenweitergabe** an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden für dringend erforderlich erachtet wird und eine Gefährdung auf andere Weise nicht abgewendet werden kann (**Absatz 3**)

Übersicht

1. **Der Hintergrund**
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. **Änderungen im SGB VIII**
5. Änderungen in anderen Gesetzen

Zentrale Änderungen im SGB VIII

- § 8 Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche auf Beratung
- § 8a Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Stärkere Fokussierung auf frühe Hilfen
- § 45 Neugestaltung des Erlaubnisvorbehalts für den Betrieb von Einrichtungen
- § 47 Erweiterung der Meldepflichten
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79 a Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 99 Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Konkretisierung der Regelungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

- ▶ Einfügung eines neuen Absatz 3:
- Ausdrückliche **Erweiterung des Adressatenkreises** auf werdende Eltern
- **Konkretisierung des Leistungsinhalts** im Hinblick auf die Bedarfslagen von (werdenden) Eltern, die in der Zeit der Schwangerschaft und in den ersten Jahren nach der Geburt über die materielle Unterstützung hinaus bedeutsam sein können:

„(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.“

Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Beratung (§ 8 Abs.3 SGB VIII)

▶ Bisher:

Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn

- die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und*
- solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde*

▶ Jetzt:

Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen
(unter den bisherigen Voraussetzungen)

Änderungen in § 8a SGB VIII

- **Systematische Trennung**
 - des Schutzauftrags des **Jugendamtes** (Abs.1 bis 3)
 - vom Schutzauftrag der **freien Träger** (Abs.4)
- **Fachliches Profil der insoweit erfahrenen Fachkraft** als Gegenstand der Vereinbarung mit dem freien Träger
- Verpflichtung des Jugendamtes zum **Hausbesuch bei Erforderlichkeit nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall (Abs.1 Satz 2)**
- Verpflichtung jedes Jugendamts
 - zur Übermittlung bekannt gewordener Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung**
 - an das örtl. Zuständige Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags (Abs.5)

Einfügung eines **neuen § 8b SGB VIII**

- Absatz 1
Anspruch jugendhilfeexterner Personen auf
Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen
Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung
- Absatz 2
Anspruch der Träger von Einrichtungen bei
der Entwicklung und Anwendung von
Kinderschutzstandards

§ 8b Abs.1 neu

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

► Abs.1: Einzelfallberatung

Anspruch kinder- und jugendnaher Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

auf Beratung bei der Gefährdungseinschätzung

(„Verlängerung“ von § 8a Abs.2 alt/ 4 neu)

„Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. „

§ 8b Abs.2 neu

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- ▶ **Beratung der Träger von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung von Kinderschutzstandards**

- (2) **Träger von Einrichtungen**, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, **und die zuständigen Leistungsträger**, haben gegenüber dem **überörtlichen Träger** der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien**
 - 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
 - 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Erweiterung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45)

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn
1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt und
 2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
 3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Erweiterung der Anzeigepflicht für die Träger von Einrichtungen (§ 47 Satz 1)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a)

- ▶ **Thema:** Einbeziehung neben- und ehrenamtlich tätiger Personen in den Kreis der Personen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben !?
- ▶ **Lösung:** Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses **nach Maßgabe einer aufgabenspezifischen Beurteilung im Hinblick auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen**
- ▶ **Grundlage:** Vereinbarung zwischen Jugendamt und freiem Träger

Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 79, 79a, 74)

- § 79 Abs.2 Satz 1 Nr.2 neu
Qualitätsentwicklung als Teil der **Gewährleistungspflicht** des öffentlichen Trägers
- § 79 a
Verpflichtung **des öffentlichen Trägers** zur **Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung** von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie geeigneten **Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung** für
 - die Gewährung und Erbringung von Leistungen
 - die Erfüllung anderer Aufgaben
 - den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a
 - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- § 74 Abs.1 Satz 1 Nr.1
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung i.S. des § 79a als Voraussetzung für die finanzielle Förderung

Verbesserung der Statistik zum Kinderschutz

Änderung der §§ 98, 99 SGB VIII

1. Regelung von Erhebungsmerkmalen über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Maßnahmen bei festgestellter Gefährdung („**§ 8a – Statistik**“).
2. Berücksichtigung der Konkretisierung des Rechtsfolgenkatalogs in § 1666 Abs.3 BGB in der Statistik

Übersicht

1. Der Hintergrund
2. Die Struktur des Gesetzes
3. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
4. Änderungen im SGB VIII
- 5. Änderungen in anderen Gesetzen**

Kinderschutz in Rehabilitationsdiensten und – Einrichtungen (§ 21 SGB IX)

Hinweis auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe
bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine
Kindeswohlgefährdung (§ 8b Abs.1 SGB VIII)

als **Gegenstand vertraglicher Regelungen**
zwischen RehaTrägern und Trägern von Reha
Einrichtungen und –diensten.

Änderungen im Schwangerschaftskonfliktgesetz

- Rechtsanspruch auf anonyme Durchführung der allgemeinen Schwangerschaftsberatung (§ 2 Abs.1 SchKG)
- Verpflichtung zur Mitwirkung der Beratungsstellen in den Netzwerken zum Kinderschutz (§ 4 Abs.2 SchKG)

Wesentliche Änderungen im Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf

- Beibehaltung der Sonderzuständigkeit am g.A. der Pflegeeltern (§ 86 Abs.6 SGB VIII)
- Verpflichtung der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes und Berichterstattung an den Bundestag bis zum 31.12.2015 (Art. 4 neu)

**Bald im Internet auf der website
www.sgb-wiesner.de:
Online-Kommentierung des
Bundeskinderschutzgesetzes**



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit !**